

Satzung des Turn- und Sportvereins Suhlendorf von 1920 e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Suhlendorf von 1920 e. V. Er hat seinen Sitz in 3111 Suhlendorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Uelzen (VR 501) eingetragen.
2. Die Farben des Vereins sind rot und weiß.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung"
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, unabhängig von ihrer politischen Überzeugung, Religion oder Rasse.
2. Die Mitgliedschaft dauert grundsätzlich mindestens ein Jahr.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, der der geschäftsführende Vorstand zustimmen muss, erworben.
4. Wer sich um den Verein oder die Förderung des Sports verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Ältestenrats zum Ehrenmitglied ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Er kann nur zum Jahresende wirksam werden, wenn die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr bestanden hat und alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind. Der Mitgliedsausweis sowie vereinseigene Sachen sind zurückzugeben. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr seinen Beitrag nicht gezahlt hat und seinen Beitragspflichten nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Beitragsschuld bleibt auch nach der Streichung bestehen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der geschäftsführende Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat. Bis zu dieser Entscheidung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des betroffenen Vereinsmitgliedes.

6. Durch das Ausscheiden von Vereinsmitgliedern werden der Verein und das Vereinsvermögen nicht berührt. Eine Auseinandersetzung des Vereinsvermögens kann nicht verlangt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
 - c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten
 - d) Geldstrafen, die infolge unsportlichen Verhaltens von den Fachverbänden gegen ein Mitglied verhängt werden, selbst zu tragen

§ 5 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Aufnahmegebühren können erhoben werden. Über die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Sparten mit erhöhten Aufwendungen sind berechtigt, mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes einen zusätzlichen Unkostenbeitrag zu beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ältestenrat
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Gesamtvorstandes;
Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes;
Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes; Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren; Wahl des Gesamtvorstandes; des Ältestenrates und der Kassenprüfer; Satzungsänderungen; Auflösung des Vereins.
4. Für Satzungsänderungen ist abweichend von Abs. 2 die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins die Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Alle Wahlen sind offen. Sie müssen jedoch auf Antrag von mindestens 10 Prozent der anwesenden Mitglieder geheim erfolgen.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
7. Jeweils im 1.Quartal eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, Der geschäftsführende Vorstand beruft sie spätestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushängen im Vereinskasten und durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse oder durch schriftliche Einladung ein.
8. In gleicher Form und Frist kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies mindestens 1/5 der bei Beginn des Geschäftsjahres stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks fordern oder der geschäftsführende Vorstand es für geboten erachtet.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das nach Genehmigung durch die Versammlung vom Vorsitzenden derselben sowie vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2.Vorsitzenden
dem 3.Vorsitzenden (kann unbesetzt bleiben)
dem Schriftführer
dem Kassenwart
dem Jugendleiter und/oder der Jugendleiterin

Sie werden mit ihrer Wahl in den Gesamtvorstand als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bestellt.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des 26 BGB. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der geschäftsführende Vorstand beschließt den Haushaltsplan.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu legen und der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

5. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Gesamtvorstandsmitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, ihrer Ämtern zu entheben und diese kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Spartenleitern
 - c) dem Festausschussvorsitzenden
 - d) dem Pressewart
 - e) den Platzwarten
 - f) dem Platzkassierer
 - g) dem Schiedsrichterobmann
 - h) dem Sportabzeichenobmann
 - i) dem Sozialwart
2. Den Gesamtvorstand wählt die Mitgliederversammlung. Gewählt werden kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereins. Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln. Wiederwahl ist zulässig
3. Der Gesamtvorstand hat die materiellen Voraussetzungen zur Erfüllung des Vereinszwecks zu schaffen.
4. Der Gesamtvorstand wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes mit.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Soweit Mittel vorhanden sind, sind ihnen ihre Auslagen zu vergüten. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 10 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören und sollten möglichst 40 Jahre alt sein.
2. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
3. Dem Ältestenrat obliegen:
Ernennung von Ehrenmitgliedern
Entscheidungen über Widersprüche bei Ausschlüssen
Schlichtung und Beilegung von Streitigkeiten und Differenzen, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben
4. Die Entscheidungen des Ältestenrates sind verbindlich. Sie sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Kassenprüfungen

1. Von der Mitgliederversammlung sind jährlich vier Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen keine Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein. Eine einmalige Wiederwahl zweier Kassenprüfer ist zulässig.

2. Nach erfolgter Kassenprüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht und stellen den Entlastungsantrag.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die politische Gemeinde Suhlendorf, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.01.1983
Suhlendorf, den 21. Januar 1983



gez. Frenz, 1. Vorsitzender

gez. Schulz, Schriftführer

Vermerk des Amtsgerichtes Uelzen

Vorstehende Eintragung wird hiermit bescheinigt.

Uelzen, den 28.03.1984